

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

19. Jahrgang Nr. L 39
14. Februar 1976

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 311/76 des Rates vom 9. Februar 1976 über die Erstellung von Statistiken über ausländische Arbeitnehmer** 1
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 312/76 des Rates vom 9. Februar 1976 zur Änderung der Vorschriften über die gewerkschaftlichen Rechte der Arbeitnehmer in der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft** 2
- Verordnung (EWG) Nr. 313/76 der Kommission vom 13. Februar 1976 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr 3
- Verordnung (EWG) Nr. 314/76 der Kommission vom 13. Februar 1976 zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 5
- Verordnung (EWG) Nr. 315/76 der Kommission vom 13. Februar 1976 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen 7
- Verordnung (EWG) Nr. 316/76 der Kommission vom 13. Februar 1976 über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Hartweizen als Hilfeleistung für die Demokratische Republik Somalia 13
- Verordnung (EWG) Nr. 317/76 der Kommission vom 13. Februar 1976 über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von geschliffenem Reis als Hilfeleistung für die Demokratische Republik Somalia 16
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 318/76 der Kommission vom 13. Februar 1976 zur Durchführung einer Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach Ländern der Zonen II und III** 19
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 319/76 der Kommission vom 13. Februar 1976 über den Verkauf von entbeintem Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstellen zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen** 23
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 320/76 der Kommission vom 13. Februar 1976 über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für 50 000 Stück junge Rinder für die Mast während der Anwendung der Schutzmaßnahmen** 27

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

★ Verordnung (EWG) Nr. 321/76 der Kommission vom 13. Februar 1976 über eine geänderte Einfuhrregelung für bestimmte Jungrinder der Alpenrassen für die Mast während der Anwendung von Schutzmaßnahmen	30
Verordnung (EWG) Nr. 322/76 der Kommission vom 13. Februar 1976 zur Aufhebung der Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	33
Verordnung (EWG) Nr. 323/76 der Kommission vom 13. Februar 1976 zur Aufhebung der Abschöpfung bei der Ausfuhr von Sirup und anderen Zuckerarten	34
Verordnung (EWG) Nr. 324/76 der Kommission vom 13. Februar 1976 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr für Olivenöl	35
Verordnung (EWG) Nr. 325/76 der Kommission vom 13. Februar 1976 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	37
Verordnung (EWG) Nr. 326/76 der Kommission vom 13. Februar 1976 zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	38

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

76/206/EWG :

★ Beschluß des Rates vom 9. Februar 1976 über die Beteiligung des Europäischen Sozialfonds an Maßnahmen zugunsten von auf dem Textil- und dem Bekleidungssektor beschäftigten Personen	39
--	----

76/207/EWG :

★ Richtlinie des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen	40
--	----

MITTEILUNG AN DIE ABONNENTEN

Das Amtsblatt Nr. L 40 vom 16. Februar 1976 wird wegen seines außergewöhnlichen Umfangs mit Verspätung geliefert.

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 311/76 DES RATES****vom 9. Februar 1976****über die Erstellung von Statistiken über ausländische Arbeitnehmer**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,

in der Erwägung, daß über die Zahl und die erste Arbeitsaufnahme der ausländischen Arbeitnehmer in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft Statistiken verfügbar sein sollten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten erstellen für die Arbeitnehmer, die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats oder eines Drittstaats sind, Statistiken über

- die Zahl dieser Arbeitnehmer,
- die erste Arbeitsaufnahme in ihrem Gebiet in einem bestimmten Jahr.

Die Statistiken enthalten folgende Angaben :

- Staatsangehörigkeit,
- Geschlecht,
- Alter,
- Wirtschaftszweig oder Berufsgruppe,
- Region.

(2) Die Mitgliedstaaten erstellen die Statistiken einmal jährlich an Hand der gewöhnlich verfügbaren

Quellen, insbesondere der Angaben im Zusammenhang mit der sozialen Sicherheit, den Volkszählungen, den statistischen Erhebungen bei den Arbeitgebern oder den Aufenthaltsgenehmigungen oder den Arbeitserlaubnissen.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alsbald nach Inkrafttreten dieser Verordnung alle verfügbaren Angaben zu den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Punkten.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens 5 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung sämtliche Angaben zu den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Punkten.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Angaben unter Hinweis auf die von ihnen benutzten Quellen.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten arbeiten im Hinblick auf die Durchführung dieser Verordnung eng mit der Kommission zusammen.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 31. März jedes Jahres mit, welche Fortschritte bei der Anwendung von Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 erzielt worden sind.

Die Kommission erstattet dem Rat an Hand der erhaltenen Auskünfte Bericht.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* folgt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 9. Februar 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. THORN

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 129 vom 11. 12. 1972, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 60 vom 26. 7. 1973, S. 7.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 312/76 DES RATES

vom 9. Februar 1976

zur Änderung der Vorschriften über die gewerkschaftlichen Rechte der Arbeitnehmer in der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 49,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,

in der Erwägung, daß in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft⁽³⁾ näher festgelegt werden sollte, daß die Arbeitnehmer, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sind und im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats beschäftigt sind, bei der Ausübung der gewerkschaftlichen Rechte Anspruch auf gleiche Behandlung auch hinsichtlich des Zugangs zur Verwaltung oder Leitung von Gewerkschaften haben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Unterabsatz 1 erster Satz werden nach den Worten „einschließlich des Wahlrechts“ folgende Worte eingefügt:

„sowie des Zugangs zur Verwaltung oder Leitung von Gewerkschaften“.

2. Absatz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 9. Februar 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. THORN

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 280 vom 8. 12. 1975, S. 43.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 12 vom 17. 1. 1976, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 257 vom 19. 10. 1968, S. 2.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 313/76 DER KOMMISSION

vom 13. Februar 1976

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des
Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3058/75 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Wei-
zen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Wei-
zen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der
Verordnung (EWG) Nr. 38/76 ⁽³⁾ und den später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
38/76 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-preise und die heutigen Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen,
wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben
wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b)
und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten
Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in
der Tabelle im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 14. Februar 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Februar 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 306 vom 26. 11. 1975, S. 3.⁽³⁾ ABl. Nr. L 6 vom 13. 1. 1976, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. Februar 1976 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	31,66
10.01 B	Hartweizen	52,05 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
10.02	Roggen	49,79 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	25,70
10.04	Hafer	14,89
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	33,71 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	2,31
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	13,77 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	34,33 ⁽⁴⁾
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	55,90
11.01 B	Mehl von Roggen	81,31
11.02 A I a	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	90,69
11.02 A I b	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	59,36

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽²⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ULG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1599/75 verringert.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 2754/75 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 314/76 DER KOMMISSION**vom 13. Februar 1976****zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3058/75⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2832/75⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit gelten-

den Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Februar 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Februar 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 306 vom 26. 11. 1975, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 283 vom 1. 11. 1975, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. Februar 1976 zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	1,52	1,52	7,17
10.02	Roggen	0	1,21	1,21	5,65
10.03	Gerste	0	0	0	5,69
10.04	Hafer	0	1,21	1,21	5,65
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0,40
10.07 D	Andere	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	10,13	10,13
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	7,57	7,57
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	8,82	8,82

VERORDNUNG (EWG) Nr. 315/76 DER KOMMISSION

vom 13. Februar 1976

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und MilcherzeugnissenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 740/75⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die für Milch und Milcherzeugnisse bei der Einfuhr zu erhebenden Abschöpfungen sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 829/75⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 193/76⁽⁴⁾ festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 829/75 enthaltenen Bestimmungen auf die Preise, von

denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Februar 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Februar 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 22. 3. 1975, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 79 vom 28. 3. 1975, S. 31.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 23 vom 30. 1. 1976, S. 29.

ANHANG

Zolltarifschema		Kode	Höhe der Abschöpfung RE/100 kg Eigengewicht (ausgenommen andere Angaben)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung		
04.01	Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert :		
	A. mit einem Fettgehalt von 6 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	I. Joghurt, Kefir, saure Milch, Molke, Buttermilch und andere fermentierte oder gesäuerte Milch :		
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger	0110	18,58
	b) andere	0120	16,58
	II. andere :		
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger und mit einem Fettgehalt von :		
	1. 4 Gewichtshundertteilen oder weniger	0130	16,58
	2. mehr als 4 Gewichtshundertteilen	0140	20,20
	b) andere, mit einem Fettgehalt von :		
	1. 4 Gewichtshundertteilen oder weniger	0150	15,58
	2. mehr als 4 Gewichtshundertteilen	0160	19,20
	B. andere, mit einem Fettgehalt von :		
	I. mehr als 6 bis 21 Gewichtshundertteilen	0200	39,56
	II. mehr als 21 bis 45 Gewichtshundertteilen	0300	83,69
	III. mehr als 45 Gewichtshundertteilen	0400	129,34
04.02	Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert :		
	A. nicht gezuckert :		
	I. Molke	0500	13,80
	II. Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert :		
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von :		
	1. 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	0620	79,52
	2. mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen	0720	94,71
	3. mehr als 27 bis 29 Gewichtshundertteilen	0820	96,71
	4. mehr als 29 Gewichtshundertteilen	0920	110,03
	b) andere, mit einem Fettgehalt von :		
	1. 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	1020	73,52
	2. mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen	1120	88,71
	3. mehr als 27 bis 29 Gewichtshundertteilen	1220	90,71
	4. mehr als 29 Gewichtshundertteilen	1320	104,03
	III. Milch und Rahm, andere als in Pulverform oder granuliert :		
	a) in luftdicht verschlossenen Metalldosen mit einem Gewicht des Inhalts von 454 g oder weniger oder in Glasflaschen mit einem Inhalt von 0,5 Liter oder weniger und mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	1. mit einem Fettgehalt von 8,9 Gewichtshundertteilen oder weniger	1420	10,66
	2. andere	1520	14,39
	b) andere, mit einem Fettgehalt von :		
	1. 45 Gewichtshundertteilen oder weniger	1620	83,69
	2. mehr als 45 Gewichtshundertteilen	1720	129,34

Zolltarifschema		Kode	Höhe der Abschöpfung RE/100 kg Eigengewicht (ausgenommen andere Angaben)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung		
04.02 (Fortsetzung)	B. gezuckert :		
	I. Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert :		
	a) Milch zur Ernährung von Säuglingen ⁽¹⁾ , in luftdicht verschlossenen Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger und mit einem Fettgehalt von mehr als 10, jedoch höchstens 27 Gewichtshundertteilen ⁽²⁾	1820	30,00
	b) andere :		
	1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von :		
	aa) 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽³⁾	2220	per kg 0,7352 ⁽⁹⁾
	bb) mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen ⁽³⁾	2320	per kg 0,8871 ⁽⁹⁾
	cc) mehr als 27 Gewichtshundertteilen ⁽³⁾	2420	per kg 1,0403 ⁽⁹⁾
	2. andere, mit einem Fettgehalt von :		
	aa) 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽³⁾	2520	per kg 0,7352 ⁽¹⁰⁾
	bb) mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen ⁽³⁾	2620	per kg 0,8871 ⁽¹⁰⁾
	cc) mehr als 27 Gewichtshundertteilen ⁽³⁾	2720	per kg 1,0403 ⁽¹⁰⁾
	II. Milch und Rahm, andere als in Pulverform oder granuliert :		
	a) in luftdicht verschlossenen Metalldosen mit einem Gewicht des Inhalts von 454 g oder weniger und mit einem Fettgehalt von 9,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	2810	19,97
b) andere, mit einem Fettgehalt von :			
1. 45 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽³⁾	2910	per kg 0,8369 ⁽¹⁰⁾	
2. mehr als 45 Gewichtshundertteilen ⁽³⁾	3010	per kg 1,2934 ⁽¹⁰⁾	
04.03	Butter :		
A. mit einem Fettgehalt von 85 Gewichtshundertteilen oder weniger	3110	152,17	
B. andere	3210	185,65	
04.04	Käse und Quark :		
A. Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz, Bergkäse und Appenzeller, weder gerieben noch in Pulverform :			
I. mit einem Fettgehalt von mindestens 45 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, mit einer Reifezeit von mindestens 3 Monaten ⁽⁸⁾ :			
a) in Standard-Laiben ⁽⁴⁾ und mit einem Frei-Grenze-Wert ⁽⁵⁾ für 100 kg Eigengewicht von :			
1. 196,06 RE (a) oder mehr, jedoch weniger als 216,06 RE (a)	3318	15,00	
2. 216,06 RE (a) oder mehr	3417	129,90 ⁽¹¹⁾	

Zolltarifschema		Kode	Höhe der Abschöpfung RE/100 kg Eigengewicht (ausgenommen andere Angaben)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung		
04.04 (Fortsetzung)	b) in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt :		
	1. mit Rinde an mindestens einer Seite, mit einem Eigengewicht von :		
	aa) 1 kg oder mehr, jedoch weniger als 5 kg, und mit einem Frei-Grenze-Wert ⁽⁵⁾ für 100 kg Eigenge- wicht von 216,06 RE (a) oder mehr, jedoch weniger als 244,06 RE (a)	3518	15,00
	bb) 450 g oder mehr und mit einem Frei-Grenze- Wert ⁽⁵⁾ für 100 kg Eigengewicht von 244,06 RE (a) oder mehr	3616	129,90 ⁽¹¹⁾
	2. andere, mit einem Eigengewicht von 75 g bis 250 g ⁽⁶⁾ und mit einem Frei-Grenze-Wert ⁽⁵⁾ für 100 kg Eigen- gewicht von 264,06 RE (a) oder mehr	3716	129,90 ⁽¹¹⁾
	II. andere	3800	129,90
	B. Glarner Kräuterkäse (sogenannter Schabziger) aus entrahmter Milch, mit Zusatz von feinvermahlenden Kräutern hergestellt ⁽²⁾	3900	102,44 ⁽¹²⁾
	C. Käse mit Schimmelbildung im Teig, weder gerieben noch in Pulverform	4000	96,10
	D. Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform :		
	I. zu dessen Herstellung keine anderen Käsesorten als Emmen- taler, Greyerzer und Appenzeller und gegebenenfalls als Zu- satz Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger) verwandt worden sind, in Aufmachung für den Einzelverkauf ⁽⁷⁾ , mit einem Frei-Grenze-Wert ⁽⁵⁾ für 100 kg Eigengewicht von 150 RE oder mehr und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 56 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽²⁾	4120	30,00
	II. andere, mit einem Fettgehalt von :		
	a) 36 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :		
	1. 48 Gewichtshundertteilen oder weniger	4410	102,65
	2. mehr als 48 Gewichtshundertteilen	4510	110,30
	b) mehr als 36 Gewichtshundertteilen	4610	190,30
E. andere :			
I. weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von 40 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von :			
a) 47 Gewichtshundertteilen oder weniger	4710	102,44	

Zolltarifschema			
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Abschöpfung RE/100 kg Eigengewicht (ausgenommen andere Angaben)
04.04 (Fortsetzung)	<p>b) mehr als 47 bis 72 Gewichtshundertteilen :</p> <p>1. Cheddar, Chester :</p> <p>aa) Cheddar, in ganzen Standardformen ⁽⁴⁾, hergestellt aus nichtpasteurisierter Milch, mit einem Fettgehalt von mindestens 50 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, mit einer Reifezeit von mindestens 9 Monaten und einem Frei-Grenze-Wert für 100 kg Eigengewicht von 193,10 RE oder mehr ⁽²⁾</p> <p>bb) andere</p> <p>2. Tilsiter und Butterkäse, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von ⁽²⁾ :</p> <p>aa) 48 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>bb) mehr als 48 Gewichtshundertteilen</p> <p>3. Kashkaval ⁽²⁾</p> <p>4. Schaf- oder Büffelkäse in Behältern, die Salzlake enthalten, oder in Beuteln aus Schaf- oder Ziegenfell ⁽²⁾</p> <p>5. andere</p> <p>c) mehr als 72 Gewichtshundertteilen :</p> <p>1. in unmittelbaren Umschließungen, mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger</p> <p>2. andere</p> <p>II. andere :</p> <p>a) gerieben oder in Pulverform</p> <p>b) andere</p>	<p>4831</p> <p>4850</p> <p>4922</p> <p>5022</p> <p>5030</p> <p>5060</p> <p>5120</p> <p>5210</p> <p>5250</p> <p>5310</p> <p>5410</p>	<p>15,00</p> <p>128,47</p> <p>106,30 ⁽¹³⁾</p> <p>106,30 ⁽¹⁴⁾</p> <p>106,30 ⁽¹⁵⁾</p> <p>106,30 ⁽¹⁵⁾</p> <p>106,30</p> <p>79,73</p> <p>186,30</p> <p>102,44</p> <p>186,30</p>
17.02	<p>Andere Zucker ; Sirupe ; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt ; Zucker und Melassen, karamelisiert :</p> <p>A. Laktose und Laktosesirup :</p> <p>II. andere (als mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, bezogen auf den Trockenstoff) ⁽¹⁶⁾</p>	5500	16,25
17.05	<p>Zucker, Sirupe und Melassen, aromatisiert oder gefärbt (einschließlich Vanille- und Vanillinzucker), ausgenommen Fruchtsäfte mit beliebigem Zusatz von Zucker :</p> <p>A. Laktose und Laktosesirup</p>	5600	16,25
23.07	<p>Futter, melassiert oder gezuckert ; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art :</p> <p>B. andere, Glukose oder Glukosesirup der Tarifstelle 17.02 B oder 17.05 B oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend, auch gemischt mit anderen Erzeugnissen ⁽⁸⁾ :</p> <p>I. Stärke oder Glukose oder Glukosesirup enthaltend :</p> <p>a) keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger :</p> <p>1.</p> <p>2.</p> <p>3, mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr, jedoch weniger als 75 Gewichtshundertteilen</p> <p>4, mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 75 oder mehr Gewichtshundertteilen</p>	<p>5700</p> <p>5800</p>	<p>57,14</p> <p>74,05</p>

Zolltarifschema		Kode	Höhe der Abschöpfung RE/100 kg Eigengewicht (ausgenommen andere Angaben)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung		
23.07 (Fortsetzung)	b) mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 bis 30 Gewichtshundertteilen : 1. 2. 3. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr Gewichtshundertteilen	5900	68,75
	c) mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtshundertteilen : 1. 2. 3. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr Gewichtshundertteilen	6000	55,26
	II. weder Stärke, Glukose noch Glukosesirup, jedoch Milcherzeugnisse enthaltend	6100	74,05

Für die Fußnoten ⁽¹⁾ bis ⁽⁶⁾ siehe die Fußnoten ⁽¹⁾ bis ⁽⁶⁾ der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 des Rates (Abl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968).

⁽⁹⁾ Die Abschöpfung für 100 kg der zu dieser Tarifstelle gehörenden Ware entspricht der Summe der folgenden Teilbeträge :
a) dem je Kilogramm angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht der in 100 kg der Ware enthaltenen Milch und Rahm;
b) 6,00 RE;
c) 2,64 RE.

⁽¹⁰⁾ Die Abschöpfung für 100 kg der zu dieser Tarifstelle gehörenden Ware entspricht der Summe der folgenden Teilbeträge :
a) dem je Kilogramm angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht der in 100 kg der Ware enthaltenen Milch und Rahm;
b) 2,64 RE.

⁽¹¹⁾ Die Abschöpfung ist auf 7,50 RE für 100 kg Eigengewicht beschränkt.

⁽¹²⁾ Die Abschöpfung ist auf 6 v.H. des Zollwerts für 100 kg Eigengewicht beschränkt.

⁽¹³⁾ Die Abschöpfung ist beschränkt auf 48,65 RE je 100 kg Eigengewicht bei der Einfuhr, je nach Fall, aus Finnland, Österreich, Rumänien und der Schweiz (geänderte Verordnung (EWG) Nr. 1054/68).

⁽¹⁴⁾ Die Abschöpfung ist beschränkt auf 68,65 RE je 100 kg Eigengewicht bei der Einfuhr, je nach Fall, aus Finnland, Österreich, Rumänien und der Schweiz (geänderte Verordnung (EWG) Nr. 1054/68).

⁽¹⁵⁾ Die Abschöpfung ist beschränkt auf 48,65 RE je 100 kg Eigengewicht bei der Einfuhr, je nach Fall, aus Bulgarien, Ungarn, Rumänien und der Türkei (geänderte Verordnung (EWG) Nr. 1054/68).

⁽¹⁶⁾ Laktose und Laktosesirup der Tarifstelle 17.02 A I unterliegen auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 der gleichen Abschöpfung wie Laktose und Laktosesirup der Tarifstelle 17.02 A II.

(a) Für die Einfuhren in das Vereinigte Königreich wird dieser Frei-Grenze-Wert um 9,99 RE je 100 kg Eigengewicht vermindert.

NB : Für die Tarifnummer 04.04 ist der für die Umrechnung der Rechnungseinheit, auf die im Text der Unterteilungen dieser Tarifnummer Bezug genommen wird, in die nationalen Währungen anzuwendende Umrechnungskurs, in Abweichung von der Allgemeinen Vorschrift C 3 in Teil I Titel I des Gemeinsamen Zolltarifs, der repräsentative Umrechnungskurs, wenn ein solcher gemäß der Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse festgesetzt ist (Abl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 316/76 DER KOMMISSION

vom 13. Februar 1976

**über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Hartweizen
als Hilfeleistung für die Demokratische Republik Somalia**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3058/75⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 17. Februar 1975 äußerte der Rat der Europäischen Gemeinschaften seine Absicht, im Rahmen einer Gemeinschaftsaktion den Gegenwert von 2 000 Tonnen Hartweizen für die Demokratische Republik Somalia als Teil des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1974/1975 bereitzustellen.

Auf Grund von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates können die Erzeugnisse auf dem gesamten Markt der Gemeinschaft gekauft werden.

Es ist angebracht, daß die vorgesehene Ausschreibung sich auf die Ablieferung des Erzeugnisses, d.h. zum Zeitpunkt, wo die Ware tatsächlich in Leichter des Ausladehafens abgestellt worden ist, bezieht.

Auf Grund der unterschiedlichen Währungsverhältnisse in den einzelnen Mitgliedstaaten ist bei Anwendung der für die gemeinsame Agrarpolitik gültigen Umrechnungskurse die Erfüllung dieser Bedingung nicht gewährleistet, da Währungsausgleichsbeträge für Hartweizen nicht angewandt werden. Es ist daher angezeigt, die Folgen der Währungslage für jedes entsprechende Angebot zu berücksichtigen.

Der Zuschlag ist dem Bieter zu erteilen, der das günstigste Angebot eingereicht hat.

Für Folgen höherer Gewalt, die die fristgemäße Durchführung der betreffenden Arbeiten verhindert haben, ist festzulegen, wer die sich eventuell aus dieser Lage ergebenden Kosten trägt.

Um die Einhaltung der sich aus der Beteiligung an der Ausschreibung hinsichtlich der Lieferung an die

Demokratische Republik Somalia ergebenden Verpflichtungen sicherzustellen, ist die Stellung einer Kautions vorzusehen.

Die italienische Interventionsstelle ist mit der Durchführung der betreffenden Ausschreibung zu beauftragen.

Für die Kommission ist es wichtig, schnell sowohl über die insgesamt eingegangenen Angebote für die Ausschreibung als auch über die von der Interventionsstelle berücksichtigten Angebote unterrichtet zu werden.

Der Währungsausschuß wird angehört werden; die vorgesehenen Maßnahmen sind angesichts ihrer Dringlichkeit unter den Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽⁴⁾ zu erlassen, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 3.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Lieferung an die Demokratische Republik Somalia von 2 000 Tonnen Hartweizen wird als Gemeinschaftsaktion im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ausgeschrieben.

(2) Die Ausschreibung wird in Italien in einem Los durchgeführt. Das Erzeugnis wird auf dem Markt der Gemeinschaft bereitgestellt. Das Verladen erfolgt ab einem Hafen der Gemeinschaft.

(3) Die in Absatz 1 genannte Ausschreibung betrifft die cif-Lieferung, d.h. die tatsächliche Abladung in Leichter im Hafen von Mogadiscio des bezeichneten Erzeugnisses.

(4) Das in Absatz 1 genannte Erzeugnis muß vom Zuschlagsempfänger in neuen Jutesäcken mit einem Nettogewicht von je 50 Kilogramm geliefert werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 306 vom 26. 11. 1975, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

Die Säcke werden durch Aufdruck auf die äußere Umschließung wie folgt gekennzeichnet:

„Durum Wheat — Gift of the European Community — To be distributed free of charge“.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 genannte Ausschreibung erfolgt am 1. März 1976.

(2) Der letzte Termin für die Einreichung von Angeboten wird auf den 1. März 1976, 12.00 Uhr, festgesetzt.

(3) Die Veröffentlichung der Ausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* erfolgt mindestens 9 Tage vor dem letzten Termin für die Einreichung von Angeboten.

Artikel 3

(1) Die Angebote sind in der Währung des Mitgliedstaats zu erstellen, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird.

(2) Für die Umrechnung der eingereichten Angebote in Rechnungseinheiten usw. der festgesetzten Höchstertattung oder Mindestausfuhrabschöpfung in nationale Währung wird

— in dem Fall, daß die betreffenden Währungen untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung von 2,25 v.H. gehalten werden, der Leitkurs verwendet,

— in allen anderen Fällen der Durchschnitt der Wechselkurse im Kassageschäft verwendet, die während eines Zeitraums festgestellt werden, der sich von Mittwoch einer Woche bis Dienstag der folgenden Woche erstreckt und unmittelbar dem letzten Termin für die Einreichung der Angebote vorausgeht.

Artikel 4

Den Zuschlag erhält derjenige Bieter, der unter Berücksichtigung der in Artikel 3 Absatz 3 genannten Berichtigung das günstigste Angebot einreicht.

Entsprechen die Angebote jedoch nicht den üblicherweise auf dem Markt berechneten Preisen und Kosten, so kann die Interventionsstelle die Ausschreibung für ungültig erklären.

Artikel 5

(1) Der Zuschlagsempfänger hinterlegt eine Kautionshöhe von 5 Rechnungseinheiten je Tonne des Erzeugnisses.

Sie wird freigestellt:

— für alle Bieter, deren Angebot nicht berücksichtigt worden ist, oder wenn es nicht angenommen worden ist,

— für den Zuschlagsempfänger nach der fristgemäßen Durchführung der betreffenden Arbeiten und

nach Vorlage des Exemplars Nr. 1 der Ausfuhrlizenz mit der ordnungsgemäßen Abschreibung und Bestätigung durch die zuständigen Stellen des im Angebot bezeichneten Mitgliedstaats gemäß Artikel 3 Absatz 2,

— für den Zuschlagsempfänger hinsichtlich der im Falle höherer Gewalt nicht durchgeführten Mengen.

(2) Die Kautionshöhe nach Absatz 1 kann in bar oder in Form einer Bürgschaft eines Kreditinstituts gestellt werden, das den in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Kriterien entspricht.

Artikel 6

(1) Das in Artikel 1 genannte Erzeugnis, das nach der Demokratischen Republik Somalia geliefert werden soll, muß von gesunder und handelsüblicher Qualität und von gesundem Geruch sein und mindestens der Standardqualität entsprechen, für die der Interventionspreis festgesetzt ist.

Artikel 7

(1) Mit der Durchführung aller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausschreibung, die Gegenstand dieser Verordnung ist, wird die italienische Interventionsstelle beauftragt.

(2) Sie übermittelt unverzüglich der Kommission die Namen der Firmen, die Angebote eingereicht haben, mit Angabe des jeweils abgegebenen Angebots, sowie Namen bzw. Firmennamen des Zuschlagsempfängers.

(3) Wenn die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr des bereitgestellten Erzeugnisses in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird, erledigt werden, so ist die Interventionsstelle dieses Mitgliedstaats mit der Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens und der Bezahlung des Bieters zu beauftragen.

In diesem Fall unterrichtet die Interventionsstelle, die den Zuschlag erteilt hat, unverzüglich die Interventionsstelle des betreffenden Mitgliedstaats und liefert ihr alle Informationen, die sie benötigen könnte.

Ferner ist der Betrag des Angebots, das den Zuschlag erhalten hat, dem Zuschlagsempfänger in der Währung des Mitgliedstaats, in dem die Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens durchgeführt wird, nach der Umrechnung dieses Betrages unter Verwendung des Durchschnitts der in Artikel 3 Absatz 3 zweiter Unterabsatz genannten Umrechnungskurse bzw. der Durchschnitt der dort genannten Wechselkurse zu zahlen.

(4) Die Interventionsstelle verlangt vom Zuschlagsempfänger folgende Auskünfte:

a) nach jeder Lieferung eine Bestätigung der verschifften Mengen, der Qualität der Ware und deren Verpackung,

- b) das Abgangsdatum der Schiffe und das voraussichtliche Datum für die Ankunft der Erzeugnisse,
c) alle während des Transports der Erzeugnisse vorgekommenen eventuellen Ereignisse.

Die Interventionsstelle übermittelt diese Auskünfte sofort nach deren Erhalt an die Kommission.

(5) In dem Fall, daß die mit der Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens beauftragte Interventions-

stelle eine andere ist als die Interventionsstelle, die den Zuschlag erteilt hat, übermittelt sie dieser unverzüglich alle für die Freigabe der Kautions notwendigen Informationen.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Februar 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 317/76 DER KOMMISSION

vom 13. Februar 1976

über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von geschliffenem Reis als Hilfeleistung für die Demokratische Republik SomaliaDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 668/75 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 18. März 1975 äußerte der Rat der Europäischen Gemeinschaften seine Absicht, im Rahmen einer Gemeinschaftsaktion 8 000 Tonnen geschälten Reis, das sind 6 200 Tonnen rundkörnig geschliffener Reis, für die Demokratische Republik Somalia als Teil des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1974/1975 bereitzustellen.

Auf Grund von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates können die Erzeugnisse auf dem gesamten Markt der Gemeinschaft gekauft werden.

Es ist angebracht, daß die vorgesehene Ausschreibung sich auf die Ablieferung des Erzeugnisses, d.h. zum Zeitpunkt, wo die Ware tatsächlich in Leichter des Ausladehafens abgestellt worden ist, bezieht.

Auf Grund der unterschiedlichen Währungsverhältnisse in den einzelnen Mitgliedstaaten ist bei Anwendung der für die gemeinsame Agrarpolitik gültigen Umrechnungskurse die Erfüllung dieser Bedingung nicht gewährleistet, da Währungsausgleichsbeträge im Reissektor nicht angewandt werden. Es ist daher angezeigt, die Folgen der Währungslage für jedes entsprechende Angebot zu berücksichtigen.

Der Zuschlag ist dem Bieter zu erteilen, der das günstigste Angebot eingereicht hat.

Für Folgen höherer Gewalt, die die fristgemäße Durchführung der betreffenden Arbeiten verhindert haben, ist festzulegen, wer die sich eventuell aus dieser Lage ergebenden Kosten trägt.

Um die Einhaltung der sich aus der Beteiligung an der Ausschreibung hinsichtlich der Lieferung an die Demokratische Republik Somalia ergebenden Verpflichtungen sicherzustellen, ist die Stellung einer Kautions vorzusehen.

Die italienische Interventionsstelle ist mit der Durchführung der betreffenden Ausschreibung zu beauftragen.

Für die Kommission ist es wichtig, schnell sowohl über die insgesamt eingegangenen Angebote für die Ausschreibung als auch über die von der Interventionsstelle berücksichtigten Angebote unterrichtet zu werden.

Der Währungsausschuß wird angehört werden; die vorgesehenen Maßnahmen sind angesichts ihrer Dringlichkeit unter den Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse ⁽⁴⁾ zu erlassen, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 3.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Lieferung an die Demokratische Republik Somalia von 6 200 Tonnen geschliffenem rundkörnigem Reis wird als Gemeinschaftsaktion im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ausgeschrieben.

(2) Die Ausschreibung wird in Italien in einem Los durchgeführt. Das Erzeugnis wird auf dem Markt der Gemeinschaft bereitgestellt. Das Verladen erfolgt ab einem Hafen der Gemeinschaft.

(3) Die in Absatz 1 genannte Ausschreibung betrifft die cif-Lieferung, d.h. die tatsächliche Abladung in Leichter im Hafen von Mogadiscio des bezeichneten Erzeugnisses.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 72 vom 20. 3. 1975, S. 18.⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.⁽⁴⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

(4) Das in Absatz 1 genannte Erzeugnis muß vom Zuschlagsempfänger in neuen Jutesäcken, gefüllt mit Baumwollsäcken, mit einem Nettogewicht von je 50 Kilogramm geliefert werden.

Die Säcke werden durch Aufdruck auf die äußere Umschließung wie folgt gekennzeichnet:

„Milled Rice — Gift of the European Community — To be distributed free of charge“.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 genannte Ausschreibung erfolgt am 1. März 1976.

(2) Der letzte Termin für die Einreichung von Angeboten wird auf den 1. März 1976, 12.00 Uhr, festgesetzt.

(3) Die Veröffentlichung der Ausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* erfolgt mindestens neun Tage vor dem letzten Termin für die Einreichung von Angeboten.

Artikel 3

(1) Die Angebote sind in der Währung des Mitgliedstaats zu erstellen, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird.

(2) Für die Umrechnung der eingereichten Angebote in Rechnungseinheiten bzw. der festgesetzten Höchsterstattung oder Mindestausfuhrabschöpfung in nationale Währung wird

— in dem Fall, daß die betreffenden Währungen untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung von 2,25 v.H. gehalten werden, der Leitkurs verwendet,

— in allen anderen Fällen der Durchschnitt der Wechselkurse im Kassageschäft verwendet, die während eines Zeitraums festgestellt werden, der sich von Mittwoch einer Woche bis Dienstag der folgenden Woche erstreckt und unmittelbar dem letzten Termin für die Einreichung der Angebote vorausgeht.

Artikel 4

Den Zuschlag erhält derjenige Bieter, der das günstigste Angebot einreicht. Entsprechen die Angebote jedoch nicht den üblicherweise auf dem Markt berechneten Preisen und Kosten, so kann die Interventionsstelle die Ausschreibung für ungültig erklären.

Artikel 5

(1) Der Bieter hinterlegt eine Kautionshöhe von 10 Rechnungseinheiten je Tonne Erzeugnis. Für den Zuschlagsempfänger gewährt sie die Durchführung der in Artikel 1 erwähnten Arbeiten. Diese Kautionshöhe verfällt, außer im Fall höherer Gewalt, für die nicht angenommenen Mengen bei Nichtdurchführung der Arbeiten innerhalb der vorgesehenen Frist.

(2) Die Kautionshöhe nach Absatz 1 kann in bar oder in Form einer Bürgschaft eines Kreditinstituts gestellt werden, das den durch den Mitgliedstaat festgesetzten Kriterien entspricht.

Artikel 6

(1) Der in Artikel 1 genannte geschliffene rundkörnige Reis, der an die Demokratische Republik Somalia geliefert werden soll, muß folgende Merkmale aufweisen:

- Feuchtigkeitsgehalt: 15 v.H.,
- Bruchreis: höchstens 5 v.H.,
- kreidige Körner: höchstens 3 v.H.,
- Körner mit roten Rillen: höchstens 3 v.H.,
- gefleckte Körner: höchstens 1 v.H.,
- fleckige Körner: höchstens 0,50 v.H.,
- gelbe Körner: höchstens 0,050 v.H.,
- bernsteinfarbene Körner: höchstens 0,125 v.H.

Weist der Reis nicht die vorstehend genannten Merkmale auf, so wird die Annahme verweigert.

(2) Die in Artikel 1 genannten Angebote für geschliffenen rundkörnigen Reis, der an die Demokratische Republik Somalia geliefert werden soll, müssen unter Berücksichtigung folgender Merkmale abgegeben werden:

- Feuchtigkeitsgehalt: 15 v. H.,
- Bruchreis: höchstens 5 v. H.,
- kreidige Körner: höchstens 3 v. H.,
- Körner mit roten Rillen: höchstens 3 v. H.,
- gefleckte Körner: höchstens 1 v. H.,
- fleckige Körner: höchstens 0,50 v. H.,
- gelbe Körner: höchstens 0,050 v. H.,
- bernsteinfarbene Körner: höchstens 0,125 v. H.

Artikel 7

(1) Mit der Durchführung aller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausschreibung, die Gegenstand dieser Verordnung ist, wird die italienische Interventionsstelle beauftragt.

(2) Sie übermittelt unverzüglich der Kommission die Namen der Firmen, die Angebote eingereicht haben, mit Angabe des jeweils abgegebenen Angebots sowie Namen bzw. Firmennamen des Zuschlagsempfängers.

(3) Wenn die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr des bereitgestellten Erzeugnisses in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird, erledigt werden, so ist die Interventionsstelle dieses Mitgliedstaats mit der Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens und der Bezahlung des Bieters zu beauftragen.

In diesem Fall unterrichtet die Interventionsstelle, die den Zuschlag erteilt hat, unverzüglich die Interventionsstelle des betreffenden Mitgliedstaats und liefert ihr alle Informationen, die sie benötigen könnte.

Ferner ist der Betrag des Angebots, das den Zuschlag erhalten hat, dem Zuschlagsempfänger in der Währung des Mitgliedstaats, in dem die Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens durchgeführt wird, nach der Umrechnung dieses Betrages unter Verwendung des Durchschnitts der in Artikel 3 Absatz 2 zweiter Unterabsatz genannten Umrechnungskurse bzw. der Durchschnitt der dort genannten Wechselkurse zu zahlen.

(4) Die Interventionsstelle verlangt vom Zuschlags-empfänger folgende Auskünfte :

- a) nach jeder Lieferung eine Bestätigung der verschifften Mengen, der Qualität der Ware und deren Verpackung,
- b) das Abgangsdatum der Schiffe und das voraussichtliche Datum für die Ankunft der Erzeugnisse,
- c) alle während des Transports der Erzeugnisse vorgekommenen Ereignisse.

Die Interventionsstelle übermittelt diese Auskünfte sofort nach deren Erhalt an die Kommission.

(5) In dem Fall, daß die mit der Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens beauftragte Interventionsstelle eine andere ist als die Interventionsstelle, die den Zuschlag erteilt hat, übermittelt sie dieser unverzüglich alle für die Freigabe der Kautions notwendigen Informationen.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Februar 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 318/76 DER KOMMISSION

vom 13. Februar 1976

zur Durchführung einer Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach Ländern der Zonen II und III

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3058/75⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2747/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 zur Festlegung der im Falle von Störungen auf dem Getreidesektor anzuwendenden Grundregeln⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5, in Erwägung nachstehender Gründe :

Die gegenwärtige Lage auf den Getreidemärkten läßt es zweckmäßig erscheinen, für Weichweizen eine Ausschreibung der in Artikel 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2747/75 genannten Ausfuhrabschöpfung und/oder der in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 genannten Ausfuhrerstattung zu eröffnen. Um die gemeinschaftliche Versorgung sicherzustellen, dabei jedoch an der Versorgung spezifischer Märkte teilzunehmen, ist es angezeigt, daß die Ausfuhrerstattung auf die betreffenden in den Zonen II und III gelegenen Märkte begrenzt wird, die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 306/76 der Kommission vom 12. Februar 1976 über eine neue Begrenzung der Bestimmungszonen für die Erstattungen oder Abschöpfungen bei der Ausfuhr für Getreide und Reis⁽⁵⁾ genannt sind.

Das Ausschreibungsverfahren zur Festsetzung der Ausfuhrabschöpfung wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 3130/73 der Kommission vom 16. November 1973 über die Durchführungsbestimmungen für die Ausschreibung der Ausfuhrabschöpfung für Getreide⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 771/75⁽⁷⁾, und das Ausschreibungsverfahren zur Festsetzung der Ausfuhrerstattung durch die

Verordnung (EWG) Nr. 279/75 der Kommission vom 4. Februar 1975 über die Durchführungsbestimmungen für die Ausschreibung der Ausfuhrerstattung bei Getreide⁽⁸⁾ geregelt.

Der Zweck der Ausschreibung kann nur erreicht werden, wenn der Zuschlagsempfänger alle im Zeitpunkt der Einreichung der Angebote eingegangenen Verpflichtungen erfüllt. Dazu gehört auch die Verpflichtung, einen Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz zu stellen. Die bei Angebotsabgabe zu stellende Ausschreibungskautions kann die Einhaltung dieser Verpflichtung sicherstellen.

Um eine Gleichbehandlung aller Interessenten zu gewährleisten, muß die tatsächliche Gültigkeitsdauer der den Zuschlagsempfängern auf Grund der Ausschreibung erteilten Lizenzen identisch sein.

Um den ordnungsgemäßen Ablauf eines Ausschreibungsverfahrens der Ausfuhrabschöpfung und der Ausfuhrerstattung zu sichern, sind eine Mindestmenge sowie die Frist und die Form für die Übermittlung der bei den zuständigen Stellen eingereichten Angebote vorzuschreiben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Es wird eine Ausschreibung der in Artikel 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2747/75 genannten Ausfuhrabschöpfung und/oder der in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 genannten Ausfuhrerstattung durchgeführt.

(2) Die Ausschreibung gilt für Weichweizen, der nach den im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 306/76 genannten Ländern der Zonen II und III auszuführen ist.

(3) Die Ausschreibung ist bis zum 20. Mai 1976 eröffnet. Während ihrer Dauer werden wöchentliche Ausschreibungen durchgeführt, für die die Termine für die Einreichung der Angebote in der Ausschreibungsbekanntmachung festgelegt werden.

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 306 vom 26. 11. 1975, S. 3.

(3) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 82.

(4) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

(5) ABl. Nr. L 38 vom 13. 2. 1976, S. 14.

(6) ABl. Nr. L 319 vom 20. 11. 1973, S. 10.

(7) ABl. Nr. L 77 vom 26. 3. 1975, S. 13.

(8) ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1975, S. 8.

Artikel 2

Ein Angebot ist nur gültig, wenn es sich auf mindestens 1 000 Tonnen erstreckt.

Artikel 3

(1) Die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3130/73 und in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 279/75 genannte Kautions betragt 20 Rechnungseinheiten je Tonne.

(2) Abweichend von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnungen (EWG) Nr. 3130/73 und (EWG) Nr. 279/75 und auBer im Falle hoherer Gewalt wird die in Absatz 1 genannte Kautions nur fur das Angebot, dem nicht stattgegeben wurde, und nur fur die Menge freigegeben, fur die der Zuschlagsempfänger den Nachweis der Ankunft im Bestimmungsland erbringt; dieser Nachweis ist nach den in Artikel 11 Absatz 1 zweiter, dritter und vierter Gedankenstrich vorgesehenen Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 192/75⁽¹⁾ zu erbringen.

Artikel 4

Der Lizenzantrag und die Lizenz enthalten in Feld 13 die Eintragung der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Bestimmungszone. Die Lizenz verpflichtet dazu, nach diesem Bestimmungsgebiet auszufuhren.

Artikel 5

Die Ausfuhrlizenz wird nicht erteilt und die gemäB Artikel 3 der Verordnungen (EWG) Nr. 3130/73 und (EWG) Nr. 279/75 gestellte und in Artikel 3 Absatz 1 genannte Kautions verfällt, wenn die in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) dieser Verordnungen genannte Verpflichtung nicht eingehalten wird.

Artikel 6

(1) Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 193/75⁽²⁾ gelten die gemäB Artikel 8 Absatz 1 der Verordnungen (EWG) Nr. 3130/73 und (EWG) Nr. 279/75 erteilten Ausfuhrlicenzen fur die Berechnung ihrer Gultigkeitsdauer als am Tag der Einreichung der Angebote erteilt.

(2) Die im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung erteilten Ausfuhrlicenzen gelten vom Tag ihrer Erteilung im Sinne des Absatzes 1 an bis zum Ende des vierten darauffolgenden Kalendermonats.

Artikel 7

(1) Wird die Verpflichtung zur Ausfuhr nicht erfullt, so verfällt die in Artikel 3 der Verordnungen (EWG) Nr. 3130/73 und (EWG) Nr. 279/75 genannte Kautions fur eine Menge, die dem Unterschied entspricht zwischen :

a) 93 v.H. der in der Ausfuhrlizenz angegebenen Nettomenge und

b) der tatsachlich ausgefuhrten Menge.

(2) Betragt die ausgefuhrte Menge jedoch weniger als 7 v.H. der in der Lizenz angegebenen Menge, so verfällt die Kautions vollstandig.

(3) Auf Antrag des Lizenzinhabers konnen die Mitgliedstaaten unter der Voraussetzung, daB die Ausfuhr von mindestens 7 v.H. der in der Lizenz angegebenen Nettomenge bewiesen ist, die Kautions fur die Teilmengen freistellen, fur die der in Artikel 7 Absatz 1 der Verordnungen (EWG) Nr. 3130/73 und (EWG) Nr. 279/75 genannte Nachweis der Ausfuhr erbracht ist.

Artikel 8

Die eingereichten Angebote mussen durch die Vermittlung der Mitgliedstaaten spaetestens 1 1/2 Stunden nach Ablauf der Frist fur die wochentliche Einreichung der Angebote, so wie sie in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgeschrieben ist, der Kommission zugegangen sein. Sie mussen nach dem im Anhang wiedergegebenen Schema ubermittelt werden.

Gehen keine Angebote ein, so unterrichten die Mitgliedstaaten hieruber die Kommission innerhalb der im ersten Unterabsatz genannten Frist.

Artikel 9

Wahrend des Zeitraums, in dem in Italien die sogenannte Sommerzeit angewandt wird, gelten die fur die Einreichung der Angebote festgesetzten Termine in diesem Mitgliedstaat als um eine Stunde hinausgeschoben. Wahrend des Zeitraums, in dem in Irland und im Vereinigten Konigreich die sogenannte Sommerzeit nicht angewandt wird, gelten die fur die Einreichung der Angebote festgesetzten Termine in diesen Mitgliedstaaten als um eine Stunde vorverlegt.

Artikel 10

(1) Abweichend von Artikel 5 der Verordnungen (EWG) Nr. 3130/73 und (EWG) Nr. 279/75 beschlieBt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 :

— entweder eine Hochstausfuhrerstattung festzusetzen, wobei insbesondere den in den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 genannten Kriterien Rechnung getragen wird,

— oder eine Mindestausfuhrabschopfung festzusetzen, wobei insbesondere den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b) und d) der Verordnung (EWG) Nr. 2747/75 genannten Kriterien Rechnung getragen wird,

— oder der Ausschreibung keine Folge zu geben.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 25 vom 31. 1. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 25 vom 31. 1. 1975, S. 10.

(2) Wird eine Höchstausfuhrerstattung festgesetzt, so wird der Zuschlag der oder denjenigen Person(en) erteilt, deren Angebote der Höhe der Höchstausfuhrerstattung entsprechen oder darunter liegen, sowie denjenigen, die eine Ausfuhrabschöpfung geboten haben.

Wird eine Mindestausfuhrabschöpfung festgesetzt, so wird der Zuschlag der oder denjenigen Person(en) er-

teilt, deren Angebote der Höhe der Mindestausfuhrabschöpfung entsprechen oder darüber liegen.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Februar 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

ANHANG

Wöchentliche Ausschreibung der Abschöpfung/der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach Ländern der Zonen II und III

Ablauf der Angebotsfrist (Tag/Uhrzeit)

I

1	2	3
Fortlaufende Numerierung der Bieter	Menge (in Tonnen)	Betrag der Ausfuhrabschöpfung in nationaler Währung/Tonne
1		
2		
3		
4		
5		
usw.		

II

1	2	3
Fortlaufende Numerierung der Bieter	Menge (in Tonnen)	Betrag der Ausfuhrerstattung in nationaler Währung/Tonne
1		
2		
3		
4		
5		
usw.		

VERORDNUNG (EWG) Nr. 319/76 DER KOMMISSION

vom 13. Februar 1976

über den Verkauf von entbeintem Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstellen zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1855/74⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 79/75 der Kommission vom 14. Januar 1975⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1282/75⁽⁴⁾, wurde eine monatliche Ausschreibung für entbeintes Rindfleisch eröffnet, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet. Die ausgeschriebenen Fleischmengen wurden nicht vollständig zugeteilt. Die an der Ausschreibung Beteiligten, die keinen Zuschlag erhalten haben, können jedoch daran interessiert sein, sich mit Fleisch zu versorgen.

Infolgedessen sollten die noch vorhandenen Bestände an Fleisch, das gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1315/74 der Kommission vom 28. Mai 1974 über das Entbeinen des von den Interventionsstellen übernommenen Rindfleisches⁽⁵⁾, aufgehoben durch Verordnung (EWG) Nr. 2630/75⁽⁶⁾, entbeint worden ist, veräußert werden. Der Umfang der Bestände der französischen Interventionsstelle rechtfertigt keine neue Ausschreibung im März.

Es empfiehlt sich deshalb, entbeintes Rindfleisch gemäß Artikel 2 bis 5 der Verordnung (EWG) Nr. 216/69 der Kommission vom 4. Februar 1969 über Durchführungsbestimmungen betreffend den Absatz des von den Interventionsstellen gekauften gefrorenen Rindfleisches⁽⁷⁾ zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen zu verkaufen, wobei allerdings insbesondere hinsichtlich der Bezahlung der Ware gewisse Abweichungen erforderlich sind. Um den normalen Ablauf der Ausschreibungen nicht unnötig zu erschweren, kann der Verkauf nur innerhalb einer bestimmten Frist stattfinden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 195 vom 18. 7. 1974, S. 14.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 10 vom 15. 1. 1975, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 131 vom 22. 5. 1975, S. 17.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 144 vom 29. 5. 1974, S. 11.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 268 vom 17. 10. 1975, S. 16.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 28 vom 5. 2. 1969, S. 10.

Da während der Auslagerungsarbeiten Fälle höherer Gewalt eintreten können, ist den Interventionsstellen in solchen Fällen zu gestatten, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) In der Zeit vom 16. bis 27. Februar 1976 verkaufen im Rahmen der verfügbaren Mengen die irische Interventionsstelle bis zu 6 000 Tonnen sowie die dänische und die deutsche Interventionsstelle jeweils bis zu 2 000 Tonnen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1315/74 entbeintem Fleisches der im Anhang I angegebenen Qualitäten zu den dort festgesetzten Preisen.

(2) In der Zeit vom 16. Februar 1976 bis zum 31. März 1976 verkauft die französische Interventionsstelle bis zu 1 250 Tonnen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1315/74 entbeintem Fleisches der im Anhang II angegebenen Qualitäten zu den dort festgesetzten Preisen.

(3) Die Verkäufe erfolgen gemäß Artikel 2 bis 5 der Verordnung (EWG) Nr. 216/69 und gemäß dieser Verordnung.

(4) Die Mengen und Lagerorte der Erzeugnisse können von den Kaufinteressenten bei den im Anhang III angegebenen Adressen in Erfahrung gebracht werden.

Artikel 2

Abweichend von Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 216/69 wird der Preis jeweils bei Ausgang der Ware aus dem Lager für die jeweils abgenommenen Mengen und spätestens am Tag vor jeder Warenübernahme gezahlt.

Artikel 3

Falls die bei einer Interventionsstelle vorrätigen Mengen geringer sind als diejenigen, für die am Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung Kaufanträge gestellt wurden, gelten diese Anträge abweichend von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 216/69 als gleichzeitig eingegangen.

Artikel 4

Kann ein Käufer aus Gründen höherer Gewalt die Fristen für die Übernahme nicht einhalten, so bestimmt die Interventionsstelle die Maßnahmen, die sie auf Grund der angeführten Umstände für notwendig erachtet.

Die Interventionsstelle teilt der Kommission jeden Fall höherer Gewalt sowie die darauf hin getroffenen Maßnahmen mit.

Artikel 6

Im März 1976 findet aus Beständen der französischen Interventionsstelle keine Ausschreibung von entbeintem Rindfleisch gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 79/75 statt.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 14. Februar 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Februar 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

ANNEXE I — ANHANG I — ALLEGATO I — BIJLAGE I — ANNEX I — BILAG I

Prix de vente exprimés en unités de compte par tonne — Verkaufspreis, ausgedrückt in RE/Tonne — Prezzi di vendita espressi in unità di conto per tonnellata — Verkoopprijzen, uitgedrukt in rekeneenheden per ton — Selling prices, expressed in units of account per metric ton — Salgspris udtrykt i RE/ton

1. DANMARK	Ungtyre 1. Kvalitet	Tyre Prima Kvalitet	Køer 1. Kvalitet	Køer med kalvetænder 1. Kvalitet
Mørbrad	3 958		4 050	
Filet	2 705		2 705	
Kød af bagfjerdinger (med undtagelse af filet og mørbrad)	2 276		2 038	
Udbenede forfjerdinger	1 715		1 517	
2. DEUTSCHLAND	Jungbullen		Ochsen	
Filets mit Kopf, ohne Strang	5 172		5 172	
Roastbeefs	3 772		3 635	
Kugeln	2 300		2 275	
Unterschalen	2 263		2 235	
Hüftstücke	2 179		2 179	
Oberschalen	2 375		2 375	
3. IRELAND	Cows		Steers 1, 2 and Heifers 2	
Filets	3 567		3 800	
Striploins	2 170		2 700	
Insides	—		2 097	
Outsides	—		1 924	
Knuckles	—		1 902	
Butts	—		1 900	
Hindquarters (excluding filets and striploins)	1 296		—	
Cube rolls	2 400		2 601	
Forequarters (excluding cube rolls)	—		1 234	

ANNEXE II — ANHANG II — ALLEGATO II — BIJLAGE II — ANNEX II — BILAG II

Prix de vente exprimés en unités de compte par tonne — Verkaufspreis, ausgedrückt in RE/Tonne — Prezzi di vendita espressi in unità di conto per tonnellata — Verkoopprijzen, uitgedrukt in rekeneenheden per ton — Selling prices, expressed in units of account per metric ton — Salgspris udtrykt i RE/ton

FRANCE	Vaches et bœufs
Caisse «A»	1 526
Caisse «M»	2 476
Romstecks	2 300
Tendes de tranches	2 547
Tranches grasses	2 400

ANNEXE III — ANHANG III — ALLEGATO III — BIJLAGE III — ANNEX III — BILAG III

**Adresses des organismes d'intervention — Adressen van de interventiebureaus —
Anschriften der Interventionsstellen — Addresses of the intervention agencies — Indirizzi
degli organismi d'intervento — Interventionsorganernes adresser**

- DANMARK :** Direktoratet for Markedsordningerne
Torvegade 2
DK-1400 København K
Tel. (01) Sundby 9810, Telex 15 137 DK
- DEUTSCHLAND :** Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch und
Fleischerzeugnisse (EVSt)
6000 Frankfurt am Main 18
Adickesallee 40
Tel. (06 11) 55 04 61, Telex EVFLF D 04 111 56
- FRANCE :** Office national interprofessionnel du bétail et des viandes (ONIBEV)
8-10, boulevard de Vaugirard,
75738 Paris CEDEX 15
téléphone 273 88 00
- IRELAND :** Department of Agriculture and Fisheries, Agriculture House
Kildare Sreet
Dublin 2
Tel. (01) 78 90 11, ext. 23 56, Telex 4280 and 5118
-

VERORDNUNG (EWG) Nr. 320/76 DER KOMMISSION

vom 13. Februar 1976

über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für 50 000 Stück junge Rinder für die Mast während der Anwendung der Schutzmaßnahmen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1855/74⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Regelung über die Aussetzung der Erteilung von Einfuhrlizenzen wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 76/76 der Kommission vom 16. Januar 1976 zur Einführung der Koppelung der Einfuhr von Erzeugnissen des Rindfleischsektors im Rahmen von Schutzmaßnahmen mit dem Absatz von Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstellen⁽³⁾ aufgelockert. Diese Regelung gestattet jedoch nicht die Einfuhr von Jung-rindern.

In der Gemeinschaft besteht im allgemeinen Mangel an jungen Rindern, die für die Mast geeignet sind; deshalb wurde die in Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 vorgesehene Regelung geschaffen. Diese Regelung wurde seit Einführung der Schutzmaßnahmen ausgesetzt.

Im Rahmen der Auflockerung der genannten Maßnahmen wurden die Möglichkeiten der Versorgung mit diesen Tieren in der Gemeinschaft berücksichtigt, und zwar namentlich mit der Verordnung (EWG) Nr. 2476/75 der Kommission vom 29. September 1975 über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für weitere 30 000 Stück Kälber und junge Rinder für die Mast während der Anwendung der Schutzmaßnahmen⁽⁴⁾.

Die Anwendung dieser Maßnahme ist jedoch auf die Anträge auf Erteilung von Einfuhrlizenzen beschränkt, die bis zum 29. Februar 1976 eingereicht worden sind. Die Gründe für den Erlass der Verordnung (EWG) Nr. 2476/75 bestehen indessen fort. Ferner ist die Anwendung dieser Verordnung auf zahlreiche Schwierigkeiten gestoßen, und nur etwa 10 000 Stück der betroffenen Tiere konnten eingeführt werden. Deshalb empfiehlt es sich, die Einfuhr der noch ausstehenden Mengen zuzulassen und gleichzeitig die Einfuhr weiterer 30 000 Stück zu ermöglichen. Daneben ist es angezeigt, den auf diese Einfuhren anwendbaren Abschöpfungssatz zu ermäßigen und die Frist

für die Einreichung der Anträge auf Erteilung von Lizenzen bis Ende März 1976 zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Einfuhrlizenzen für 50 000 junge männliche Rinder für die Mast mit einem Gewicht zwischen 220 kg und 300 kg werden zu den durch diese Verordnung festgelegten besonderen Bedingungen erteilt.

Liegt das Gewicht des eingeführten Jungrindes um bis zu höchstens 10 % unter dem Gewicht von 220 kg, so gilt es als auf Grund dieser Verordnung eingeführt.

(2) Die Lizenzen werden von der zuständigen Stelle erteilt :

— in Italien für höchstens 48 500 Stück,

— in Deutschland für höchstens 1 500 Stück.

(3) Die im Rahmen dieser Verordnung erteilten Lizenzen gelten nur im ausstellenden Mitgliedstaat.

Artikel 2

(1) Die betreffenden Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, um den Einführenden freien Zugang zu dem ihnen zugeteilten Anteil sicherzustellen, gleichgültig, wo sich der Ort der Niederlassung in der Gemeinschaft befindet.

(2) Der Grad der Ausschöpfung des Anteils der Mitgliedstaaten wird an Hand der ausgestellten Einfuhrlizenzen festgestellt.

(3) Spätestens am fünften Tag eines jeden Monats teilen die betreffenden Mitgliedstaaten der Kommission fernschriftlich die Gesamtmenge von Tieren mit, für die während des vorhergehenden Monats Einfuhrlizenzen erteilt wurden.

Artikel 3

(1) Der Antrag auf Einfuhrlizenzen bezieht sich auf lebende Tiere; deren Menge in Stück ausgedrückt wird.

(2) Zulässig sind nur Anträge für eine Mindestmenge von 100 Stück Vieh, die folgende Anlagen enthalten :

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 195 vom 18. 7. 1974, S. 14.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 10 vom 17. 1. 1976, S. 21.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 253 vom 30. 9. 1975, S. 28.

a) die schriftliche Verpflichtung des Antragstellers, daß die jungen Rinder während eines Zeitraums von 120 Tagen ab dem Tag der Überführung in den freien Verkehr im einführenden Mitgliedstaat gemästet werden,

b) die Stellung einer Kautions in Höhe von 60 Rechnungseinheiten je Stück.

(3) Der Abschöpfungssatz für die auf Grund dieser Verordnung eingeführten Jungrinder beträgt 55 % des vollen Abschöpfungssatzes.

(4) Der Lizenantrag und die Lizenz enthalten im Feld Nr. 12 eine der folgenden Angaben :

— „Gültig für ... männliche Jungrinder für die Mast (Verordnung (EWG) Nr. 320/76); Lizenz gültig in ... (ausstellender Mitgliedstaat)“;

— „Valable pour ... jeunes bovins mâles destinés à l'engraissement (règlement (CEE) n° 320/76); certificat valable en ... (État membre de délivrance)“;

— „Valido per ... giovani bovini maschi destinati all'ingrasso (regolamento (ECC) n. 320/76); titolo valido in ... (Stato membro di rilascio)“;

— „Geldig voor ... jonge mannelijke runderen, bestemd voor de mesterij (Verordening (EEG) nr. 320/76); certificaat geldig in ... (Lid-Staat van afgifte)“;

— „Gyldig for ... ungtyre bestemt til opfedning (forordning (EØF) nr. 320/76); licens gyldig i ... (udstedende medlemsstat)“;

— „Valid for ... young bovine animals for fattening (Regulation (EEC) No 320/76); certificate valid in ... (Member State of delivery)“.

(5) Die Lizenz enthält im Feld Nr. 20 eine der folgenden Angaben :

— „Geltende Abschöpfung: 55 % der vollen Abschöpfung“,

— „Prélèvement applicable: 55 % du prélèvement entier“,

— „Prelievo applicabile: 55 % del prelievo intero“,

— „Toe te passen heffing: 55 % van de volledige heffing“,

— „Gældende afgift: 55 % af hele afgiften“,

— „Applicable levy: 55 % of full levy“.

Artikel 4

(1) Die Kautions wird unverzüglich freigestellt :

a) wenn der Betreffende den zuständigen Behörden des einführenden Mitgliedstaates beweist, daß das junge Rind

— vor Ablauf der in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a) vorgesehenen Frist nicht geschlachtet wurde oder

— vor Ablauf derselben Frist infolge einer Krankheit oder eines Unfalles gestorben ist ;

b) für die Menge, für die keine Einfuhrlizenz erteilt wurde.

(2) Wird der in Absatz 1 Buchstabe a) genannte Nachweis innerhalb einer Frist von 150 Tagen ab dem Tag der Überführung in den freien Verkehr nicht erbracht, so verfällt die Kautions.

Für die Tiere jedoch, für welche die Einfuhrlizenzen nicht ausgenutzt wurden, verfällt lediglich ein Betrag in Höhe von 5 Rechnungseinheiten je Kopf.

Artikel 5

(1) Jedes Stück Vieh, das unter der in Artikel 1 genannten Regelung eingeführt wird, wird wie folgt gekennzeichnet :

— entweder durch einen bleibenden Brennstempel

— oder durch eine amtliche oder amtlich zugelassene Ohrenmarkierung, die mindestens an einem Ohr des Tieres angebracht ist.

(2) Dieser Stempel und diese Markierung sind so gestaltet, daß sie durch ihre Eintragung bei der Überführung in den freien Verkehr die Feststellung des Zeitpunktes der Überführung in den freien Verkehr und den Namen des Einführers ermöglichen.

Artikel 6

(1) Die nach dieser Verordnung erteilte Einfuhrlizenz gilt für 30 Tage ab ihrer Erteilung im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 193/75.

(2) Die Anträge auf Lizenzen können bis zum 31. März 1976 abgegeben werden.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten und die Kommission sorgen in enger Zusammenarbeit für die Einhaltung dieser Verordnung.

Artikel 8

Die Verordnung (EWG) Nr. 2476/75 wird aufgehoben.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am 16. Februar 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Februar 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 321/76 DER KOMMISSION

vom 13. Februar 1976

**über eine geänderte Einfuhrregelung für bestimmte Jungrinder der Alpenrassen
für die Mast während der Anwendung von Schutzmaßnahmen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1855/74⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Regelung über die Aussetzung der Erteilung von Einfuhrlizenzen ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 76/76 der Kommission vom 16. Januar 1976 zur Einführung der Koppelung der Einfuhr von Erzeugnissen des Rindfleischsektors im Rahmen von Schutzmaßnahmen mit dem Absatz von Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstellen⁽³⁾ gelockert worden. Sie gestattet jedoch nicht die Einfuhr von Jungrindern.

In einigen Gebieten der Gemeinschaft ist die Nachfrage nach Jungrindern bestimmter Alpenrassen für die Mast besonders groß, so daß der Gemeinschaftsmarkt sie nur schwer befriedigen kann. Diese Nachfrage erklärt sich aus der strukturbedingten Lage der Viehzucht in diesen Gebieten.

Daher ist mit der Verordnung (EWG) Nr. 3248/75 der Kommission vom 11. Dezember 1975 über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für neue Mengen von Jungrindern der Alpenrassen für die Mast während der Anwendung der Schutzmaßnahmen⁽⁴⁾ die Einfuhr dieser Tiere gestattet worden.

Diese Maßnahme wird nur auf Anträge für Einfuhrlizenzen angewandt, die bis März 1976 eingereicht worden sind. Die Gründe, weshalb die Verordnung (EWG) Nr. 3248/75 erlassen wurde, bestehen indessen fort. Es empfiehlt sich, die Mengen, die monatlich eingeführt werden können, zu erhöhen und außerdem die geltende Abschöpfung von 75 % auf 40 % der vollen Abschöpfung zu senken —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Einfuhrlizenzen für männliche zur Mast bestimmte Jungrinder mit einem Gewicht von 220 bis

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 195 vom 18. 7. 1974, S. 14.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 10 vom 17. 1. 1976, S. 21.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 322 vom 13. 12. 1975, S. 17.

höchstens 300 Kilogramm der gefleckten Alpenrasse Simmental, die noch das Milchgebiß besitzen, sowie der grauen, braunen oder Pinzgauer Alpenrassen werden nach Maßgabe dieser Verordnung erteilt.

Überschreitet das Gewicht des eingeführten Jungrindes um höchstens 10 % das Gewicht von 300 Kilogramm oder liegt es um höchstens 10 % unter dem Gewicht von 220 Kilogramm, so gilt es als ein im Rahmen dieser Verordnung eingeführtes Jungrind.

(2) Der Antrag auf Erteilung der Einfuhrlizenz bezieht sich auf lebende Tiere, deren Menge in Stück Vieh ausgedrückt wird.

(3) Jeder Antrag muß sich auf eine Mindestmenge von 100 Stück Vieh beziehen und einhergehen mit

- a) der schriftlichen Verpflichtung des Antragstellers, die Jungrinder während eines Zeitraums von 120 Tagen ab dem Tage der Überführung in den freien Verkehr im einführenden Mitgliedstaat zu mästen;
- b) der Stellung einer Kautions in Höhe von 60 Rechnungseinheiten je Stück Vieh.

Artikel 2

(1) Die Anträge auf Erteilung der Einfuhrlizenzen sind vom 23. bis 27. Februar und vom 15. bis 19. März 1976 bei den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten einzureichen.

Der Antrag auf Lizenzerteilung und die Lizenz enthalten:

a) in Feld Nr. 12 eine der folgenden Angaben:

- „gültig für männliche Jungrinder für die Mast (Verordnung (EWG) Nr. 321/76)“,
- „valable pour jeunes bovins mâles destinés à l'engraissement (règlement (CEE) no 321/76)“,
- „valido per giovani maschi destinati all'ingrasso (regolamento (CEE) n. 321/76)“,
- „geldig voor jonge mannelijke runderen, bestemd voor de mesterij (Verordening (EEG) nr. 321/76)“,
- „gyldig for ungtyre bestemt til opfedning forordning (EØF) nr. 321/76)“,
- „valid for young male bovine cattle intended for fattening (Regulation (EEC) No 321/76)“;

b) in Feld Nr. 14 die Angabe des Ursprungslandes.

Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission per Fernschreiben spätestens am zweiten Werktag nach dem Tag, an dem die Antragsfrist abläuft, für jedes der betroffenen Drittländer die Gesamtmenge mit, über die die in Absatz 1 genannten Anträge gestellt wurden.

Die Kommission beschließt im Rahmen eines monatlichen Gesamtkontingents von 10 000 Stück, inwieweit den Anträgen stattgegeben werden kann.

Überschreiten die Lizenzanträge das vorgesehene Kontingent, so setzt die Kommission Prozentsätze für die Herabsetzung der beantragten Mengen fest.

(3) Die Erteilung der Lizenzen erfolgt am 15. März 1976 für die in der Zeit vom 23. bis 27. Februar 1976 und am 5. April 1976 für die in der Zeit vom 15. bis 19. März 1976 gestellten Anträge.

(4) Voraussetzung für die Einfuhr ist außer der Vorlage der Einfuhrlizenz die Vorlage einer von den zuständigen Behörden des Drittlandes, das in Feld Nr. 14 der Einfuhrlizenz angegeben ist, ausgestellten amtlichen Bescheinigung darüber, daß die betreffenden Jungrinder die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen.

Artikel 3

- (1) Die Kautions wird unverzüglich freigestellt,
- a) wenn der Betreffende den zuständigen Stellen des einführenden Mitgliedstaats nachgewiesen hat, daß das Jungrind
- nicht vor Ablauf der in Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a) vorgesehenen Frist geschlachtet wurde oder
 - an den Folgen einer Krankheit oder eines Unfalls vor Ablauf dieser Frist gestorben ist;
- b) für die Menge, für die keine Einfuhrlizenz erteilt wurde.

(2) Wird der Nachweis gemäß Absatz 1 Buchstabe a) nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab dem Tag des in Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a) vorgesehenen Fristablaufs erbracht, so verfällt die Kautions.

Bei Tieren jedoch, für die die Einfuhrlizenzen nicht ausgenutzt wurden, verfällt lediglich ein Betrag in Höhe von 5 Rechnungseinheiten je Stück Vieh.

Artikel 4

- (1) Jedes nach der in Artikel 1 genannten Regelung eingeführte Tier wird gekennzeichnet
- entweder durch einen bleibenden Brennstempel
 - oder durch eine amtlich zugelassene Ohrenmarkierung, die an mindestens einem Ohr des Tieres angebracht wird.

(2) Dieser Stempel und diese Markierung sind so gestaltet, daß durch ihre Eintragung bei Überführung in den freien Verkehr gegebenenfalls der Zeitpunkt der Überführung in den freien Verkehr und der Name des Einführers festgestellt werden können.

Artikel 5

Die für im Rahmen dieser Verordnung eingeführte Jungrinder geltende Abschöpfung beträgt 40 % der vollen Abschöpfung.

Artikel 6

(1) Die nach dieser Verordnung erteilte Einfuhrlizenz gilt 30 Tage vom Tage der tatsächlichen Erteilung der Lizenz an.

(2) Die Lizenz enthält in Feld Nr. 20 eine der folgenden Angaben:

- „Geltende Abschöpfung: 40 % der vollen Abschöpfung“,
- „Prélèvement applicable: 40 % du prélèvement entier“,
- „Prelievo applicabile: 40 % del prelievo intero“,
- „Toe te passen heffing: 40 % van de volledige heffing“,
- „Gældende afgift: 40 % af hele afgiften“,
- „Applicable levy: 40 % of full levy“.

Sie umfaßt ferner in Feld Nr. 20, sofern Artikel 2 Absatz 2 dritter Unterabsatz zur Anwendung kam, eine der folgenden Angaben:

- „Lizenz gültig für (Menge in Buchstaben und Zahlen) Stück Vieh“,
- „Certificat valable pour (quantité en lettres et en chiffres) têtes“,
- „Titolo valido per (quantità in lettere e in cifre) capi“,
- „Certificaat geldig voor (hoeveelheid in letters en in cijfers) stuks vee“,
- „Licens gyldig for (mængde i bogstaver og tal) stk“,
- „Licence valid for (quantity in words and figures) head“.

Artikel 7

Die Verordnung (EWG) Nr. 3248/75 wird aufgehoben.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am 16. Februar 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Februar 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 322/76 DER KOMMISSION

vom 13. Februar 1976

zur Aufhebung der Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3058/75⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 608/72 des Rates vom 23. März 1972 über die Anwendungsregeln im Zuckersektor im Falle eines erheblichen Preisanstiegs auf dem Weltmarkt⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Abschöpfung, die bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker anzuwenden ist, wurde durch die Verord-

nung (EWG) Nr. 1702/75⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3091/75⁽⁵⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1702/75 enthaltenen Vorschriften, Kriterien und Durchführungsbestimmungen auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker aufgehoben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1702/75, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3091/75, wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Februar 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Februar 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 306 vom 26. 11. 1975, S. 3.

(3) ABl. Nr. L 75 vom 28. 3. 1972, S. 5.

(4) ABl. Nr. L 172 vom 3. 7. 1975, S. 15.

(5) ABl. Nr. L 308 vom 28. 11. 1975, S. 27.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 323/76 DER KOMMISSION

vom 13. Februar 1976

zur Aufhebung der Abschöpfung bei der Ausfuhr von Sirup und anderen ZuckerartenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3058/75⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Abschöpfung, die bei der Ausfuhr von Sirup und anderen Zuckerarten anzuwenden ist, wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 403/74⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1678/75⁽⁴⁾, eingeführt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 403/74 enthaltenen Vorschriften, Kriterien und Durchführungsbestimmungen auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die Abschöpfung bei der Ausfuhr von Sirup und anderen Zuckerarten aufgehoben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 403/74, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1678/75, wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Februar 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Februar 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 306 vom 26. 11. 1975, S. 3.⁽³⁾ ABl. Nr. L 44 vom 16. 2. 1974, S. 12.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 168 vom 1. 7. 1975, S. 68.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 324/76 DER KOMMISSION

vom 13. Februar 1976

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 9,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 443/72 des Rates vom 29. Februar 1972 über die Abschöpfungen auf raffiniertes Olivenöl und einige olivenöhlhaltige Erzeugnisse⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 9,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1912/74 des Rates vom 22. Juli 1974 über die Einfuhr von Olivenöl aus Tunesien⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 303/74 des Rates vom 4. Februar 1974 über die Einfuhr von Olivenöl aus Marokko⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Abschöpfungen bei der Einfuhr für Olivenöl wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3046/75⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 267/76⁽⁸⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 3046/75 genannten Vorschriften und Durchführungsbestimmungen auf die Angebotspreise, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, erfordert eine Änderung der zur Zeit geltenden Abschöpfungen bei der Einfuhr, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 13 der Verordnung Nr. 136/66/EWG, in Artikel 3 der Verordnung Nr. 162/66/EWG, in Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 443/72, in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1912/74 und in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 303/74 genannten Abschöpfungen werden im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Februar 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Februar 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 54 vom 3. 3. 1972, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 202 vom 24. 7. 1974, S. 6.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 34 vom 7. 2. 1974, S. 4.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 303 vom 22. 11. 1975, S. 28.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 33 vom 7. 2. 1976, S. 21.

ANHANG

Auf vom 16. Februar 1976 an erfolgte Einfuhren anwendbare Abschöpfungen in RE/100 kg

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Vollständig in einem dieser Länder gewonnene und aus einem dieser Länder unmittelbar in die Gemeinschaft beförderte Erzeugnisse			Erzeugnisse, die nicht vollständig in Griechenland gewonnen oder nicht unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft beför- dert worden sind	Drittländer
	Griechenland	Marokko	Tunesien		
07.01 N II	7,803	13,360	13,360	14,060	13,360
07.03 A II	7,803	13,260	13,260	14,060	13,260
15.07 A I a)	39,927	70,941	70,941	74,141	74,141
15.07 A I b)	53,595	95,227	95,227	101,227	101,227
15.07 A II a)	35,470	63,411 ⁽¹⁾⁽²⁾	63,411 ⁽¹⁾⁽²⁾	63,911 ⁽²⁾	63,911 ⁽²⁾⁽²⁾
15.07 A II b)	35,470	63,411 ⁽¹⁾⁽²⁾	63,411 ⁽¹⁾⁽²⁾	63,911 ⁽²⁾	63,911 ⁽²⁾⁽²⁾
15.17 A I	17,735	31,956	31,956	31,956	31,956
15.17 A II	28,376	51,129	51,129	51,129	51,129
23.04 A	2,838	5,113	5,113	5,113	5,113

⁽¹⁾ Die bei der Einfuhr dieses Erzeugnisses zu erhebende Abschöpfung wird bestimmt durch die Verordnungen (EWG) Nr. 303/74 und (EWG) Nr. 1912/74 des Rates und die Verordnungen (EWG) Nr. 1936/75 und (EWG) Nr. 1937/75 der Kommission.

⁽²⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf anderes als raffiniertes Olivenöl, das vollständig in Spanien oder in der Türkei gewonnen und unmittelbar von einem dieser Länder in die Gemeinschaft befördert wurde, ist bestimmt worden durch die Verordnung (EWG) Nr. 2164/70 und (EWG) Nr. 306/74 des Rates und die Verordnung (EWG) Nr. 1938/75 der Kommission.

⁽³⁾ Die zu dieser Tarifstelle gehörenden Erzeugnisse sind durch die Verordnungen (EWG) Nr. 618/72 und (EWG) Nr. 3366/75 der Kommission, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 86/76, definiert.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 325/76 DER KOMMISSION

vom 13. Februar 1976

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und RohzuckerDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des
Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame
Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3058/75⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 15 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker
zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Ver-
ordnung (EWG) Nr. 1675/75⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 309/76⁽⁴⁾, festge-
setzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1675/75 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die
Angaben, über die die Kommission gegenwärtig ver-
fügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gülti-
gen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Ver-
ordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
3330/74 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker werden wie
im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 14. Februar 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Februar 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 306 vom 26. 11. 1975, S. 3.⁽³⁾ ABl. Nr. L 168 vom 1. 7. 1975, S. 61.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 38 vom 13. 2. 1976, S. 21.**ANHANG****zur Verordnung der Kommission vom 13. Februar 1976 zur Festsetzung der Abschöpfun-
gen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker***(RE/100 kg)*

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Abschöpfungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohzucker, fest :	
	A. denaturiert :	
	I. Weißzucker	7,11
	II. Rohzucker	5,45 ⁽¹⁾
	B. nicht denaturiert :	
I. Weißzucker	7,11	
II. Rohzucker	5,45 ⁽¹⁾	

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbeitrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 326/76 DER KOMMISSION

vom 13. Februar 1976

**zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup
und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors****DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3058/75⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Grundbetrag der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 207/76⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 299/76⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 207/76 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die

Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu einer Änderung des gegenwärtig gültigen Grundbetrags der Abschöpfung, wie er in dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:*Artikel 1*

Der Grundbetrag der Abschöpfung bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten Erzeugnisse wird für 100 Kilogramm des Erzeugnisses auf 0,0711 Rechnungseinheiten je 1 v.H. Saccharosegehalt festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Februar 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Februar 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 306 vom 26. 11. 1975, S. 3.⁽³⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1976, S. 23.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 37 vom 12. 2. 1976, S. 23.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 9. Februar 1976

über die Beteiligung des Europäischen Sozialfonds an Maßnahmen zugunsten von auf dem Textil- und dem Bekleidungssektor beschäftigten Personen

(76/206/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß 71/66/EWG des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Frist des Artikels 3 Absatz 2 des Beschlusses 72/429/EWG des Rates vom 19. Dezember 1972 über die Beteiligung des Europäischen Sozialfonds an Maßnahmen zugunsten von auf dem Textilsektor beschäftigten Personen⁽⁴⁾ ist am 1. Januar 1976 abgelaufen.

Die Beschäftigungslage auf dem Textilsektor der Gemeinschaft ist jedoch weiterhin quantitativ und qualitativ unausgewogen und läßt die Fortsetzung der besonderen gemeinsamen Aktion für eine bessere Abstimmung zwischen Stellenangebot und Stellennachfrage bei Arbeitskräften dieses Sektors notwendig erscheinen.

Die Schwierigkeiten im Bereich der Beschäftigung auf dem Textilsektor haben nach und nach auch den Bekleidungssektor in Mitleidenschaft gezogen —

BESCHLIESST :

Artikel 1

(1) Zuschüsse des Fonds können gemäß Artikel 4 des Beschlusses 71/66/EWG für Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung und der geographischen und beruflichen Mobilität von im Textilsektor, ein-

schließlich der Chemiefaser-Verarbeitung, und im Bekleidungssektor beschäftigten Personen gewährt werden, deren Tätigkeit von quantitativen oder qualitativen Strukturanpassungsmaßnahmen unmittelbar betroffen ist oder betroffen zu werden droht und die innerhalb oder außerhalb dieser Sektoren eine unselbständige Tätigkeit ausüben sollen.

(2) Zuschüsse des Fonds können nach Maßgabe des Absatzes 1 auch für Maßnahmen zugunsten Selbständiger gewährt werden, die einen — insbesondere handwerklichen — Textil- bzw. Bekleidungsbetrieb leiten und die eine selbständige Tätigkeit ausüben sollen.

*Artikel 2*Zuschüsse des Fonds können nach diesem Beschluß für die Beihilfen gewährt werden, die in der Liste der Verordnung (EWG) Nr. 2397/71 des Rates vom 8. November 1971 über die Beihilfen, zu denen Zuschüsse des Europäischen Sozialfonds gewährt werden können⁽⁵⁾ in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1761/74⁽⁶⁾ genannt sind.*Artikel 3*Dieser Beschluß tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Er ist auf Maßnahmen anwendbar, deren Entwurf die Kommission innerhalb eines Zeitraums genehmigt hat, der am 2. Januar 1976 beginnt und 18 Monate nach Inkrafttreten dieses Beschlusses abläuft.

Geschehen zu Brüssel am 9. Februar 1976.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

G. THORN

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 28 vom 4. 2. 1971, S. 15.⁽²⁾ ABl. Nr. C 280 vom 8. 12. 1975, S. 65.⁽³⁾ Stellungnahme vom 27. 11. 1975 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 160.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 249 vom 10. 11. 1971, S. 58.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 185 vom 9. 7. 1974, S. 1.

RICHTLINIE DES RATES

vom 9. Februar 1976

zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen

(76/207/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat hat in seiner Entschließung vom 21. Januar 1974 über ein sozialpolitisches Aktionsprogramm ⁽³⁾ als eine der Prioritäten die Durchführung von Aktionen festgelegt, die zum Ziel haben, gleiche Bedingungen für Männer und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur beruflichen Bildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen einschließlich der Entlohnung zu schaffen.

In bezug auf die Entlohnung hat der Rat am 10. Februar 1975 die Richtlinie 75/117/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen angenommen ⁽⁴⁾.

Ein Tätigwerden der Gemeinschaft erscheint auch notwendig, um den Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die sonstigen Arbeitsbedingungen zu verwirklichen. Die Gleichbehandlung von männlichen und weiblichen Arbeitnehmern stellt eines der Ziele der Gemeinschaft dar, soweit es sich insbesondere darum handelt, auf dem Wege des Fortschritts die Angleichung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeitskräfte zu fördern. Im Vertrag sind die besonderen, hierfür erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen.

Der Grundsatz der Gleichbehandlung im Bereich der sozialen Sicherheit ist durch spätere Rechtsakte zu definieren und schrittweise zu verwirklichen —

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 111 vom 20. 5. 1975, S. 14.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 286 vom 15. 12. 1975, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 13 vom 12. 2. 1974, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 45 vom 19. 2. 1975, S. 19.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Diese Richtlinie hat zum Ziel, daß in den Mitgliedstaaten der Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, einschließlich des Aufstiegs, und des Zugangs zur Berufsbildung sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen und in bezug auf die soziale Sicherheit unter den in Absatz 2 vorgesehenen Bedingungen verwirklicht wird. Dieser Grundsatz wird im folgenden als „Grundsatz der Gleichbehandlung“ bezeichnet.

(2) Der Rat erläßt im Hinblick auf die schrittweise Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung im Bereich der sozialen Sicherheit auf Vorschlag der Kommission Bestimmungen, in denen dazu insbesondere der Inhalt, die Tragweite und die Anwendungsmodalitäten angegeben sind.

Artikel 2

(1) Der Grundsatz der Gleichbehandlung im Sinne der nachstehenden Bestimmungen beinhaltet, daß keine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung auf Grund des Geschlechts — insbesondere unter Bezugnahme auf den Ehe- oder Familienstand — erfolgen darf.

(2) Diese Richtlinie steht nicht der Befugnis der Mitgliedstaaten entgegen, solche beruflichen Tätigkeiten und gegebenenfalls die dazu jeweils erforderliche Ausbildung, für die das Geschlecht auf Grund ihrer Art oder der Bedingungen ihrer Ausübung eine unabdingbare Voraussetzung darstellt, von ihrem Anwendungsbereich auszuschließen.

(3) Diese Richtlinie steht nicht den Vorschriften zum Schutz der Frau, insbesondere bei Schwangerschaft und Mutterschaft, entgegen.

(4) Diese Richtlinie steht nicht den Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit für Männer und Frauen, insbesondere durch Beseitigung der tatsächlich bestehenden Ungleichheiten, die die Chancen der Frauen in den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bereichen beeinträchtigen, entgegen.

Artikel 3

(1) Die Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung beinhaltet, daß bei den Bedingungen des Zugangs — einschließlich der Auswahlkriterien — zu den Beschäftigungen oder Arbeitsplätzen — unabhängig vom Tätigkeitsbereich oder Wirtschaftszweig — und zu allen Stufen der beruflichen Rangordnung keine Diskriminierung auf Grund des Geschlechts erfolgt.

(2) Zu diesem Zweck treffen die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen,

- a) daß die mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung unvereinbaren Rechts- und Verwaltungsvorschriften beseitigt werden ;
- b) daß die mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung unvereinbaren Bestimmungen in Tarifverträgen oder Einzelarbeitsverträgen, in Betriebsordnungen sowie in den Statuten der freien Berufe nichtig sind, für nichtig erklärt oder geändert werden können ;
- c) daß die mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung unvereinbaren Rechts- und Verwaltungsvorschriften, bei denen der Schutzgedanke, aus dem heraus sie ursprünglich entstanden sind, nicht mehr begründet ist, revidiert werden ; daß hinsichtlich der Tarifbestimmungen gleicher Art die Sozialpartner zu den wünschenswerten Revisionen aufgefordert werden.

Artikel 4

Die Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung in bezug auf den Zugang zu allen Arten und Stufen der Berufsberatung, der Berufsbildung, der beruflichen Weiterbildung und Umschulung beinhaltet, daß die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen,

- a) daß die mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung unvereinbaren Rechts- und Verwaltungsvorschriften beseitigt werden ;
- b) daß die mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung unvereinbaren Bestimmungen in Tarifverträgen oder Einzelarbeitsverträgen, in Betriebsordnungen sowie in den Statuten der freien Berufe nichtig sind, für nichtig erklärt oder geändert werden können ;
- c) daß Berufsberatung, Berufsbildung, berufliche Weiterbildung und Umschulung — vorbehaltlich in der in einigen Mitgliedstaaten bestimmten privaten Bildungseinrichtungen gewährten Autonomie — auf allen Stufen zu gleichen Bedingungen ohne Diskriminierung auf Grund des Geschlechts zugänglich sind.

Artikel 5

(1) Die Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung hinsichtlich der Arbeitsbedingungen einschließlich der Entlassungsbedingungen beinhaltet, daß Männern und Frauen dieselben Bedingungen ohne Diskriminierung auf Grund des Geschlechts gewährt werden.

(2) Zu diesem Zweck treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen,

- a) daß die mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz unvereinbaren Rechts- und Verwaltungsvorschriften beseitigt werden ;
- b) daß die mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung unvereinbaren Bestimmungen in Tarifverträgen oder Einzelarbeitsverträgen, in Betriebsordnungen sowie in den Statuten der freien Berufe nichtig sind, für nichtig erklärt oder geändert werden können ;
- c) daß die mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung unvereinbaren Rechts- und Verwaltungsvorschriften, bei denen der Schutzgedanke, aus dem heraus sie ursprünglich entstanden sind, nicht mehr begründet ist, revidiert werden ; daß hinsichtlich der Tarifbestimmungen gleicher Art die Sozialpartner zu den wünschenswerten Revisionen aufgefordert werden.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten erlassen die innerstaatlichen Vorschriften, die notwendig sind, damit jeder, der sich wegen Nichtanwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung im Sinne der Artikel 3, 4 und 5 auf seine Person für beschwert hält, nach etwaiger Befassung anderer zuständiger Stellen seine Rechte gerichtlich geltend machen kann.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um Arbeitnehmer vor jeder Entlassung zu schützen, die eine Reaktion des Arbeitgebers auf eine Beschwerde im Betrieb oder gerichtliche Klage auf Einhaltung des Grundsatzes der Gleichbehandlung darstellt.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die in Anwendung dieser Richtlinie ergehenden Maßnahmen sowie die bereits geltenden einschlägigen Vorschriften den Arbeitnehmern in jeder geeigneten Form bekanntgemacht werden, beispielsweise in den Betrieben.

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie binnen dreißig Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und unterrichten hiervon unverzüglich die Kommission.

Eine erste Prüfung und gegebenenfalls eine erste Revision der Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 Buchstabe c) erster Halbsatz und des Artikels 5 Absatz 2 Buchstabe c) erster Halbsatz nehmen die Mitgliedstaaten jedoch innerhalb von vier Jahren nach Bekanntgabe dieser Richtlinie vor.

(2) Die Mitgliedstaaten prüfen in regelmäßigen Abständen die unter Artikel 2 Absatz 2 fallenden beruflichen Tätigkeiten, um unter Berücksichtigung der sozialen Entwicklung festzustellen, ob es gerechtfertigt ist, die betreffenden Ausnahmen aufrechtzuerhalten. Sie übermitteln der Kommission das Ergebnis dieser Prüfung.

(3) Außerdem teilen die Mitgliedstaaten der Kommission den Wortlaut der Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit, die sie im Anwendungsbereich dieser Richtlinie erlassen.

Artikel 10

Binnen zwei Jahren nach Ablauf der in Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 1 vorgesehenen Frist von dreißig

Monaten übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission alle zweckdienlichen Angaben, damit diese für den Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie erstellen kann.

Artikel 11

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 9. Februar 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. THORN
